

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und  
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August  
Georgii, Carl August**

**Stuttgart, 1792**

**VD18 12413593**

§. 25. Von ungleichen Ehen u.s.w.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14082**

über Jahr und Tag verschoben, und dar  
über absterben würde. \*\*) Denn unter sol  
chen Umständen soll das Ehe = Verlöbniß  
für eine durch Kirchgang und eheliches Bei  
lager wirklich vollzogene Ehe angesehen,  
und der unschuldige Theil zur Vererbung  
wie ein anderer Ehegatte zugelassen wer  
den. \*\*\*)

\*) Stryk jun. D. d. nat. matr. §. 61.

\*\*) Mevius ad J. Lubec. p. 2. t. 2. art. 12.  
n. 272.

\*\*\*) Das Wirtemberg. Land = Recht bestätigt  
solches ebenfalls mit ausdrücklichen Wor  
ten, P. 4. t. 2. §. Jedoch 10, 10,

§. 25.

Von ungleichen Ehen u. s. w.

Ungleiche Ehen, Ehen zur linken  
Hand, lassen sich mit den Begriffen der  
Eis

Güter-Gemeinschaft wohl vereinigen, die in einer solchen Ehe lebenden Personen sind *quoad vinculum* wahre Eheleute; es ist also keine Ursache, warum sie nicht unter ihnen statt haben sollte? \*) Nicht weniger halte ich davor, daß sie auch bei solchen Personen bestehen könne, die in einer vermeintlichen (*putativo*) Ehe leben, so lange nemlich nicht *mala fides* erwiesen werden kann. \*\*)

\*) Abrah. à Wesel. d. connub. bon. soc. & pact. dotal. Tr. I. §. 53.

\*\*) J. N. Hertius D. d. matrim. putativ. §. 21 „In Ansehung der Wirkung einer vermeintlichen Ehe gibt er die allgemeine Regel: daß derselben, die nach gemeinen Rechten einer gültigen Ehe zukommende Wirkungen auch beigelegt werden müssen, nicht aber diejenigen, die ihren Grund allein in besondern mit der Ehe verknüpften Rechten und Privilegien haben.“

Von Ehen, wo sie nicht statt findet.

Solche Ehen können also nicht hieher gerechnet werden, bei denen das *mutuum adiutorium*, und die zu Begründung der Gütergemeinschaft so nothwendige Legalität wegfallen, wie z. B. die Gewissens-Ehe 2c. 2c.

Willenberg d. matr. consc. §. 18. & 38.

Stand, Alter, Vermögen, sind keine Hindernisse.

Stand, Alter, und Vermögen haben in der Regel keinen Einfluß hieher, und können kein Hinderniß der ehelichen Gütergemeinschaft werden: doch dünkt mich, verdiene dieses in Hinsicht auf die Minderjährige noch eine nähere Entwickelung.